

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

12 (1.10.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Oktober

1892.

Inhalt.

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 2. Die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1893 betr. — 3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Ludwig Orth in Hesselhurst in den Ruhestand zu versetzen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird unter Bezugnahme auf die durch die Verordnung vom 13. Oktober 1890 — die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — (kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 178 ff.) gegebene neue Fassung des § 78 der Verwaltungsvorschriften und unter Hinweis auf den unter Ziffer II. derselben Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmung die Beachtung des § 63 dieser Vorschriften in Erinnerung gebracht, wonach anfangs Oktober l. J. die Fertigung der Voranschläge bei allen Fonds stattzufinden hat, deren Voranschlagsperiode nach der neuen Anordnung mit dem 31. Dezember l. J. abläuft (vgl. hiezu auch den ersten Absatz der Bekannt-

machung vom 14. Oktober 1890 in obigem Betreff — kirchl. Ges.- u. V.D.Wl. 1890 S. 185 —).

Die neuen Voranschläge haben bei Fonds I. Klasse die Zeit vom 1. Januar 1893 bis mit 31. Dezember 1894, bei Fonds II. Klasse die Zeit vom 1. Januar 1893 bis mit 31. Dezember 1896 und bei Fonds III. Klasse die Zeit vom 1. Januar 1893 bis mit 31. Dezember 1898 zu umfassen (vgl. hierzu § 63 und § 79 der Vorschriften).

Im übrigen hat die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge nach den in §§ 63–68 dieser Vorschriften bezw. der oben genannten Abänderungsverordnung vom 13. Oktober 1890 gegebenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des beigegebenen Voranschlagsmusters und der Rubrikenordnung zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in § 66 genau zu beachten.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 \mathcal{L} für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode d. i. vor dem 1. Januar 1893 anher vorzulegen, wobei auch eintretenden Falls der Bestimmung des § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (kirchl. Ges.- u. V.D.Wl. S. 73 ff.) bezüglich der Beilage der betreffenden Baurelation oder eines Auszugs aus derselben zu genügen ist. Sofern die letztgestellte Fondsbuchrechnung nicht noch zur Prüfung vorliegt, ist dieselbe behufs Benützung bei der Voranschlagsprüfung anzuschließen. Daß diese Vorlagen in thunlichster Bälde noch vor Anfang des kommenden Jahres erfolgen, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen hier in Betracht kommenden Kirchengemeinden, in welchen zum Zwecke der Feststellung von Kirchensteuern für das Jahr 1893 spätestens im Dezember l. J. auch die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 2. September 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Doll.

Marci.

2. Die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1893 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern erstmals für das Jahr 1893 nötig fällt.

Um zur Bewältigung der bei der erstmaligen Aufstellung der Kirchensteuervoranschläge sich ergebenden besonderen Schwierigkeiten von uns aus thunlichst beitragen zu können — wie dies bereits bezüglich derjenigen Kirchensteuervoranschläge geschehen

ist, welche für die Jahre 1891 und 1892 aufzustellen waren — werden die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahr die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, hiermit aufgefordert, bis längstens 15. Oktober l. J. eingehend anher zu berichten, aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Artikel 2 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 bezeichneten Art im einzelnen diese Steuererhebung nötig fällt (vgl. hiezu auch § 16 der Vollzugsverordnung vom 6. September 1890 — kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff. —). Gleichzeitig sind auch über die in § 7 Absf. 2 Ziff. I. der Vollzugsverordnung bezeichneten Punkte — d. h. über den Umfang des Kirchspiels, die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören, Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als nach dem Bekenntnis und der Kirchspielsangehörigkeit und zwar nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 — genaue Angaben anher zu machen (vgl. hiezu auch Ziff. I. der Vorbemerkungen auf Beilage IV., kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1890 S. 134). Ferner ist anzugeben, welche kirchlichen Ortsfonds in den Kirchengemeinden vorhanden sind, welche Zweckbestimmungen dieselben haben und auf welchen Zeitraum die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden bei den einzelnen Fonds sich erstrecken. Sofern die Ausbringung baulichen Aufwands in Frage kommt, ist weiter zu berichten, wem die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden und bezw. deren Teilen obliegt. Auch ist im Hinblick auf § 1 Absf. 1 u. 2 der erwähnten Vollzugsverordnung, soweit möglich, anzugeben, welchen Zeitraum die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen sollte.

Nach Einkunft der vorstehend angeordneten Vorlagen werden wir den Kirchengemeinderäten nähere Weisung darüber zugehen lassen, in welcher Weise die Vorbereitung der erstmaligen Kirchensteuervoranschläge im November l. J. gemäß § 2 ff. der Voranschlagsanweisung in Angriff zu nehmen ist.

Karlsruhe, den 2. September 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Doll.

Weiser.

3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Bewerbungen um diejenigen Stipendien, welche aus dem Ertrag der Karfreitagstollekte, sowie aus verschiedenen Stipendienstiftungen von hier aus vergeben werden, sind im Laufe des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten,
2. Stand und Gewerbe der Eltern,
3. ob Vater und Mutter noch leben,
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht,
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten,
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze in Alumnien und dergl. geboten sind,
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. der Taufschein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis
(Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft giebt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziffer 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; anstelle von Ziffer 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörde, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; zu Ziffer 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuches zur Folge.

Karlsruhe, den 2. September 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Doll.

Birmelin.

3.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Divisionspfarrers der 29. Division mit dem Wohnsitz in Freiburg soll wieder besetzt werden. Die damit verbundenen Bezüge sind folgende:

festen Gehalt anfänglich	2100 M
Servis	702 "
Wohnungsgeldzuschuß	660 "
zusammen 3462 M	

Eine Berechtigung zum Bezug von Stolgebühren besteht nicht. Hinsichtlich der dienstlichen Stellung, der Obliegenheiten und Befugnisse der Militärgeistlichen wird auf die „Festsetzungen hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden“ (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1872 Nr. 1. S. 1 ff.) verwiesen.

Die Bewerber haben sich innerhalb vierzehn Tagen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die I. evang. Stadtpfarrei Neckarbischofsheim, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Michelbach, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 150 M geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. September d. J.: Oberkirchenrat Karl Henrici;

am 21. September d. J.: Peter Schück, Pfarrer in Hoffenheim.

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abtheilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 M. 50 S. |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für | 6 M. — S. |
| 3. Der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 " — " |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu | — " 40 " |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu | — " 5 " |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Boranschlag, Anweisbuch, Kassabuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — " 60 " |
| 8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu | — " 5 " |
| Einlagebogen, das Stück zu | — " 5 " |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 2 " |
| 9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 5 " |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu | — " 5 " |
| 10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu | — " 20 " |
| 11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu | — " 10 " |
| 12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu | — " 20 " |
| 13. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu | — " 10 " |
| 15. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 23. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu | — " 20 " |
| 16. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu | — " 6 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. B. 6, 13, 14 und 15 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Die Perikopen sind z. Bt. nicht vorrätig.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.